

Der Student in der universitären Rechtsordnung

Das älteste kaiserliche Privileg für eine Universität in Europa, die 1155 bei Bologna von Friedrich I. erlassene „Authentica Habita“, versprach den Studenten sicheres Geleit und Schutz vor jeder Ungerechtigkeit am Studienort. Sie räumte einem angeklagten Scholaren das Recht zur Wahl eines eigenen Gerichtsstandes durch seine Lehrer und den Bischof der zuständigen Diözese ein und begründete dies mit der Fremdheit des Studenten im Rechtsbezirk der Universität, da dieser im Grunde heimatlos ist, aus Liebe zur Wissenschaft umherziehe, um sich Wissen anzueignen. Nach der Gründung der Universität Leipzig verging einige Zeit, bis sich die Gerichtsbarkeit vollständig herausgebildet hatte. Dafür mußten die Kompetenzen zwischen dem Bischof von Merseburg als Kanzler und dem Rektor abgegrenzt sowie ein *modus vivendi* mit der Rechtsordnung der Universitätsstadt gefunden werden.

Das 1410 verfaßte Statut regelt im § 8 die Verfolgung von zivilen Vergehen der Universitätsangehörigen (*supposita universitatis*). Das waren Lehrer, Scholaren und Universitätsverwandte. Zunächst sollten leichte und schwere Körperverletzungen sowie Verstümmelungen geahndet werden. 1412 und 1422 kamen Waffentragen, Umhertreiben, nächtliche Ruhestörungen, Spielen, wörtliche und tätliche Beleidigung des Rektors als weitere Delikte hinzu. Von der Bestrafung von Diebstahl war zunächst verbal nicht die Rede, ebensowenig von schwerer Kriminalität. Der universitäre Rechtsbezirk beschränkte sich auf die Gebäude, die Kollegien und Bursen. Über Vergehen von Universitätsangehörigen in der Stadt oder außerhalb der Mauern gab es zunächst keine Festlegungen. Nicht berücksichtigt wurden in den Statuten außerdem Delikte von Stadtbewohnern gegen Sachen und Personen der Universität.

Der Rektor erhielt das Recht zur Bestrafung, mußte in schweren Fällen ein anfänglich aus acht Vertretern der Nationen bestehendes *concilium* heranziehen. Zwei Jahre später waren vier Assessoren an die Stelle des Konzils getreten. Über besonders gravierende Vergehen entschied die *congregatio universitatis*. Eine Appellation gegen den Spruch des Rektors war nicht möglich.

Die Universität versuchte seit 1411 das Recht zur Einkerkierung von Straftätern (*ius incarcerationis*) zu erhalten. Zwei Jahre später bekam es der Rektor, zunächst begrenzt auf seine Amtszeit. Bis 1419 mußte es jeder seiner Nachfolger neu beantragen. Erst danach wurde die Inhaftierung fester Bestandteil der universitären Gerichtsbarkeit. Der erste Nachweis über eine achttägige Karzerstrafe eines Studenten liegt für das WS 1413/14 vor.

Zu ihrer Vollstreckung war ein geeigneter Ort erforderlich. Zunächst erhielt die Universität von der Stadt einen kleinen Turm, der sicher nicht aus Stein gebaut war. Später verfügten die Kollegien über einen dafür vorgesehenen

Raum. Im weiteren Verlauf der Universitätsentwicklung wurde der Karzer zum integrierenden, von Legenden umwobenen, häufig bildlich dargestellten Requisit, das selten unbenutzt blieb.

Aus dem Kapitel **DIE ZEIT DER RESTAURATION UND DAS WILHELMINISCHE REICH (1849-1918)**

Anfänge der Massenuniversität

Vom WS 1906/07 wurden Frauen als vollberechtigte Studenten an der Leipziger Universität zugelassen. Südwestdeutsche und bayerische Universitäten waren diesen Schritt wenige Jahre früher gegangen, mehrere europäische Staaten und die USA schon vor der Jahrhundertwende. Zuvor gab es an den deutschen Universitäten, auch in Leipzig, seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine steigende Zahl von Hörerinnen, unter ihnen Ausländerinnen vor allem aus dem zaristischen Rußland und den USA. Einige Hörerinnen in Leipzig waren Ehefrauen von Professoren. Allgemein mußten aber jüngere Frauen, die vor dem Ende des 19. Jahrhunderts studieren und einen akademischen Abschluß erwerben wollten, sich an einer ausländischen Universität immatrikulieren.

Lange wehrten sich die Ministerialbürokratie in Dresden und eine Anzahl Professoren gegen die Zulassung von Frauen und versuchten diesen die intellektuelle Befähigung abzuspochen. Das bösartige Pamphlet des Leipziger Neurologen Paul Möbius (1900) „Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes“ verzeichnete bis 1922 zwölf Auflagen! Gegen den Druck vor allem der Frauenvereine und aus anderen Kreisen der Gesellschaft argumentierte der sächsische Kultusminister noch am 9. März 1900 vor der zweiten Kammer des sächsischen Landtages, eine Zulassung von Frauen werde es in diesem Bundesland auch in Zukunft nicht geben, eventuell eine separate Frauenuniversität.

Reichlich sechs Jahre später war die sächsische Regierung gezwungen, das Immatrikulationsverbot aufzuheben, da die Attraktivität der Landesuniversität auf dem Spiel stand. Obwohl es an der Medizinischen Fakultät fast eine geschlossene Front gegen diesen Schritt gab und an der Philosophischen Fakultät die Mehrheit der Professoren die Zulassung ablehnte, begrüßte der Senat der Universität ein Signal aus Dresden, bestand aber auf gleichen Voraussetzungen wie bei der Zulassung von Männern, dem Abitur einer neunklassigen Oberschule und bei ausländischen Bewerbern ein adäquates Zeugnis aus dem Herkunftsland. Nur Absolventinnen der inzwischen entstandenen Seminare für

Lehrerinnenbildung konnten die gleichen Sonderbedingungen nutzen wie ihre männlichen Fachkollegen.

Aus dem Kapitel **DIE SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE UND DIE DDR (1945/46-1989)**

Die ersten Jahre nach dem Krieg waren in Deutschland und großen Teilen Europas Mangeljahre, die Zeit der „Rationengesellschaft“ mit stark begrenzten Lebensmitteln, Energie, Kleidung und anderen Subsistenzmitteln. Für Alleinstehende ohne eigenen Haushalt, die zur Untermiete wohnten, waren das besonders harte Zeiten. Der Student arbeitete im allgemeinen abends bis in die Nachtstunden, benötigt Licht, im Winter Wärme. Alleinstehenden Wissenschaftlern ging es ebenso. Walter Markov, der 1946 von Köln nach Leipzig gekommen war, saß nach langer Haft in der NS-Zeit im „Rekordwinter“ 1946/47 an seiner Habilitationsschrift:

„Günstig traf sich, dass meine Arbeitsstätte im Peterssteinweg [damals Sitz der historischen Institute – S.H.] am Fernheizungsstrang des Polizeipräsidium hing, so dass ich die in meinem ungeheiztem Domizil angefrosten Finger aufzutauen vermochte, bevor ich den Bleistift zur Hand nahm.“

Die Versorgung der Studenten mit Heizmaterial war im übrigen ein Dauerproblem. Erstmals im Winter 1948/49 erhielt jeder (jede) zwei Zentner Kohlen zusätzlich, im übernächsten Jahr nochmals die gleiche Menge.

Der tägliche Energieverbrauch einer Familie war auf 500 Watt für den Betrieb aller Geräte limitiert. Bei Überschreitung drohte Stromabschaltung. Manche Wirtin zeigte wenig Verständnis für die Gewohnheit ihres Untermieters (oder der Untermieterin), bis in die späten Nachtstunden Bücher zu lesen und zu schreiben. Kerzen oder andere Beleuchtungsmittel fehlten als Teil des Mangels ebenfalls. Einen großen Wert besaß die einmalige Zuteilung von 5000 Glühbirnen für alle Leipziger Studenten im Jahr 1950 durch die Landesregierung. Eine defekte Lampe konnte die Abendarbeit für längere Zeit lahmlegen.

Im Sommer 1946 war die Mensa zunächst nur in der Lage, 500 von etwa 1500 Studenten mit Mittagessen zu versorgen. Jeder Teilnehmer mußte dafür Marken seiner Lebensmittelkarte abgeben. Immerhin erhielten Studenten ab 1. September 1946 diese in der Kategorie Schwerarbeiter, was die Selbstversorgung erheblich verbesserte. Erst im Sommer 1951 gelang es im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft, eine Konsumverteilungsstelle einzurichten und das Lebensmittelangebot zu erweitern.

Die Studierenden waren in den ersten Jahren nach Wiederbeginn der Vorlesungen fast ausnahmslos privat untergebracht. Nur ein kleines Wohnheim für Studentinnen mit zwölf Betten (Anfang 1950) in der Schenkendorfstraße 3 überstand die Wirren am Kriegsende. Nach einer Erhebung der sächsischen Landesregierung im SS 1949 lebten 61,7% der über 4500 Studenten und Studentinnen in Untermiete, 28,6% bei ihren Eltern, 1,3% bei Verwandten und 6% verfügten über eine eigene Wohnung.

Siegfried Hoyer

Kleine Geschichte der Leipziger Studentenschaft 1409-1989

Leipziger Universitätsverlag 2010, 311 Seiten, Hardcover, 24,00 €

ISBN 978-3-86583-480-5